WELS Büro des Bürgermeisters
Eingel. am 27. Juni 2025 08:00
Tgb.Nr 97664

# Dringlichkeitsantrag nach § 7 GOGR

## 1. Beschlussantrag

„Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs 1 GOGR.
2. Der beiliegende Rahmenvertrag (Beilage ./1) mit [redacted] über die Verwertung von Grün-, Strauch- und Bioabfällen mit einer zu erwartenden jährlichen Sammelmenge von 8.300 Tonnen und einem damit einhergehenden zu erwartenden jährlichen Brutto-Entgelt in der Höhe von [redacted] darin enthalten 10% USt., wird beschlossen."

## 2. Begründung

Auf beiliegenden Amtsbericht wird verwiesen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Stadt Wels benötigt ab 1.1.2026 einen neuen Verwerter für sämtliche im Stadtgebiet anfallenden Grün- Strauch- und Bioabfälle. Damit ab diesem Zeitpunkt die Entsorgungssicherheit für die Welser Bevölkerung garantiert ist und bis dahin für den neuen Verwerter, als auch für die Stadt Wels noch erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen (Logistik, Umladung etc.) zu treffen sind, ist ein rechtzeitiger Vertragsabschluss dringend notwendig.

## 3. Zuständigkeit und Beschlussfassungserfordernisse

Die Höhe des jährlich zu erwarteten Verwertungsentgelts beträgt bei einer angenommenen Menge von 8.300 Tonnen [redacted] inkl. 10% USt.

Zuständig für die Beschlussfassung ist gemäß § 46 Abs. 1 Z. 12 StW. 1992 der Gemeinderat.
Es gelten die einfachen Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse nach § 18 Abs 1 und 2 StW 1992.

**Beilagen:**
1. Amtsbericht SD-Awi-813-53-2025 v. 06.06.2025 samt Beilagen

(RAMMERSTORFER)

(MIRIAM FABER)

Beschluss des Gemeinderates

vom 30. Juni 2025

Antrag

einstimmig - ~~mit Stimmenmehrheit~~

angenommen - ~~abgelehnt - zurückgestellt~~

Der Vorsitzende: